

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung Stadt Dessau	Geschäftsordnung Stadt Roßlau	Gemeinsame Geschäftsordnung Dessau-Roßlau
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Aufstellen der Tagesordnung, Einberufung der Sitzung</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister stellt der Stadtratsvorsitzende die Tagesordnung auf und beruft die Sitzung ein.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufnahme von Beratungsgegenständen</p> <p>(1) Der Stadtratsvorsitzende hat bei Aufstellung der Tagesordnung folgende, rechtzeitig bei ihm eingegangene Anträge und Vorlagen aufzunehmen:</p> <p>a) Anträge von Ausschüssen, b) Vorlagen des Oberbürgermeisters (§ 62 Abs. 1 GO LSA), c) Anträge von Fraktionen, d) Anträge von Ratsmitgliedern (§ 42 Abs. 3 GO LSA) e) Einwohneranträge nach deren Zulassung (§ 24 GO LSA).</p> <p>(2) Er kann die Aufnahme solcher Anträge ablehnen, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.</p> <p>(3) Er muss auch Angelegenheiten aufnehmen, die der Oberbürgermeister im Wege der Dringlichkeit anstelle des Stadtrates entschieden hat (§ 62 Abs. 4 S. 3 GO LSA).</p> <p>(4) Der Stadtratsvorsitzende legt in der Einladung fest, welche Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung, Ladung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter, berufen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Stadtrat ein. Der Stadtrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle 8 Wochen einberufen werden.</p> <p>Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Stadträte unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies beantragen.</p> <p>Satz 3 gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits verhandelt hat.</p> <p>(2) Die Ladung des Stadtrates erfolgt ordnungsgemäß im Sinne des § 51 Abs. 4 GO LSA, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Stadtratvorsitzenden - schriftlich oder elektronisch (soweit hierfür im Büro des Stadtrates eine schriftliche Erklärung hinterlegt ist) - unter Mitteilung der Tagesordnung und grundsätzlicher Beifügung aller Beschlussvorlagen - an alle Stadträte - fristgemäß erfolgt. <p>Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Sie kann in Notfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister den Stadtrat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(2.) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht des Oberbürgermeisters (Vorlage) beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Die für die Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Soweit Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge, Stellungnahmen anderer, auch die Belange der Stadt betreffende allgemein abzugebende schriftliche Äußerungen/Meinungen behandelt werden sollen, sind diese als Entwürfe vollständig – ist dies wegen des Umfangs nicht möglich, dann mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach auszugsweise – der Einladung beizufügen.</p> <p>(3.) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung der Frist von acht Tagen. Sie kann in Notfällen (§ 51</p>

<p>(5) In Notfällen gemäß § 3 Abs. 3 nimmt der Stadtratsvorsitzende den Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung auf, wenn er nicht eine außerordentliche Sitzung nach § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA einberuft. Liegt kein Notfall vor, so ist der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Anträge und Vorlagen</p> <p>(1) Anträge und Vorlagen müssen schriftlich formuliert und sollen mit einer kurzgefassten Begründung versehen sein. Ihnen sollen (die Entwürfe von Satzungen, Verordnungen und Verträgen grundsätzlich beigelegt werden.</p> <p>(2) Sie müssen spätestens am zwölften Tag vor der Ratssitzung bis 12.00 Uhr beim Stadtratsvorsitzenden eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag eingegangen sein.</p> <p>(3) Anträge und Vorlagen, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, können nur noch in Notfällen eingebracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn ein Aufschub der Beratung und Entscheidung bis zu einer fristgemäß einberufenen Sitzung zu einem nicht zu beseitigenden Nachteil für die Stadt führen würde, ansonsten eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters erforderlich wäre.</p> <p>Das Vorliegen eines Notfalls ist in dem Antrag schriftlich zu begründen</p> <p>(4) Anträge und Vorlagen sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Wird ein Antrag von einer Fraktion gestellt, genügt die Unterschrift (des Fraktionsvorsitzenden oder eines Stellvertreters.</p>	<p>die Dringlichkeit zu begründen.</p> <p>(3) Die Einladung muss enthalten:</p> <p>a) Ort und Zeit der Sitzung b) die Tagesordnung; ggf. unterteilt nach ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil c) Abschriften der Anträge und derjenigen Anfragen, die in der Sitzung behandelt werden; d) Beschlussvorlagen</p> <p>(4) Die für die Sitzung des Stadtrates erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. Soweit Satzungen, Verordnungen Tarife und Verträge, Stellungnahmen und andere auch die Belange der Stadt betreffende allgemein abzugebende schriftliche Äußerungen/Meinungen behandelt werden sollen, sind diese als Entwürfe vollständig – ist dies wegen des Umfangs nicht möglich, dann mindestens ihrem wesentlichen Inhalt nach auszugsweise – der Einladung beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Teilnahme</p> <p>(1) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, sowie die Ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>(2) Stadträte, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies spätestens bis zu Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des</p>	<p>Abs. 4 Satz 5 GO LSA) abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.</p> <p>(4.) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung anzeigen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.</p> <p>(5.) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p>(6.) Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle sechs Wochen statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Änderung der Tagesordnung</p> <p>(1.) Nur in Fällen äußerster Dringlichkeit (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) kann die Tagesordnung um Angelegenheiten zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden.</p> <p>(2.) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen</p> <p>(1.) Alle Einwohner haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.</p> <p>(2.) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.</p>
--	---	---

<p>(5) Anträge sollen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrats in den Ausschüssen beraten werden.</p> <p>(6) Anträge, die zu Mindereinnahmen oder Mehrausgaben im städtischen Haushalt führen, sind mit einem Deckungsvorschlag zu versehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ladung</p> <p>(1) Der Stadtratsvorsitzende lädt die Ratsmitglieder und die Beigeordneten schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt 8 volle Kalendertage.</p> <p>(3) Darüber hinaus gibt der Stadtratsvorsitzende Termin, Ort und Tagesordnung nach Maßgabe der Hauptsatzung ortsüblich bekannt.</p> <p>Tagesordnungspunkte für nicht öffentliche Sitzungen sind so anzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p>(4) Eine Erweiterung der Tagesordnung nach § 2 Abs. 5 ist den Stadträten und den Beigeordneten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vor der Sitzung mitzuteilen. Sofern möglich, sind die für die Behandlung des Gegenstandes erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Erweiterung ortsüblich bekanntzugeben.</p> <p>2. Durchführung der Sitzung</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Leitung der Sitzung</p> <p>(1) Der Stadtratsvorsitzende oder einer seiner</p>	<p>Stadtrates mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Stadträte, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Verwaltung als Berichterstatter hinzu-ziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung auf.</p> <p>(2) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung ist unzulässig mit folgender Ausnahme: Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese mit Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates in öffentlicher Sitzung dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die unaufschiebbar oder äußerst dringlich sind. Die Beurteilung des Einzelfalls in dem eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet ergibt sich daraus, ob der Stadtrat nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Angelegenheit befinden kann. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates erforderlich.</p> <p>(3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden.</p> <p>(4) Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Stadtrates</p>	<p>(3.) Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1.) In nicht öffentlicher Sitzung ist zu beraten und zu entscheiden über Angelegenheiten, bei deren Behandlung das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden.</p> <p>Sofern nicht im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter unberührt bleiben, ist die Öffentlichkeit in der Regel bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Grundstücksangelegenheiten, c) Umlegungsangelegenheiten, d) Kreditangelegenheiten und Bürgschaften e) Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, f) Rechtsstreitigkeiten der Stadt, persönliche Eingabeangelegenheiten Einzelner, g) Vergabentscheidungen. <p>(2.) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1.) In der Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde nur für Einwohner aufzunehmen.</p>
--	---	--

<p>Vertreter leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Ist weder der Stadtratsvorsitzende noch ein Vertreter anwesend, bestimmt der Rat unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes, wer in diesem Fall aus seiner Mitte den Vorsitz übernehmen soll.</p> <p>(3) Ist nur ein Mitglied des Präsidiums in der Sitzung anwesend, so wählt der Stadtrat für die Dauer der Abwesenheit einen weiteren Stellvertreter für das Präsidium.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.</p> <p>(2) Soweit Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, es sei denn, dass im Einzelfall das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht berührt sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit ist in der Regel auszuschließen bei der Beratung über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücksangelegenheiten, - Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten, - Kreditgeschäfte und Kreditaufnahmen, - Rechtsstreitigkeiten, <p>die Öffentlichkeit ist stets ausgeschlossen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsprüfungsangelegenheiten, - Angelegenheiten, die unter das 	<p>oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. § 1 Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.</p> <p>Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der übernächsten Sitzung.</p> <p>Der Vorsitzende des Stadtrates kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller einen Verhandlungsgegenstand für die Tagesordnung eines Ausschusses vorsehen.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstag im Amtsblatt bekannt zu machen.</p> <p>Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sachanträge zur Tagesordnung</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, im Stadtrat Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Stadtrates zu bedürfen.</p> <p>(2) Anträge können vor der Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates eingereicht werden. Über die Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgezogen werden.</p>	<p>Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden.</p> <p>(2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechnigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie beschlossen werden.</p> <p>(4) Melden sich mehrer Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(6) Die Antwort zur gestellten Frage erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, einen Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen ggf. als Zwischenbescheid erteilt werden muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungsverlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine</p>
---	---	---

<p>Steuergeheimnis fallen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergabeangelegenheiten, - sonstige privatrechtliche Verträge mit Bürgern, soweit deren Privatsphäre berührt sein könnte oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden könnten. - Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Bestellung der Beamten auf Zeit und der Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. <p>Solange die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, dürfen an der Sitzung nur der Oberbürgermeister, die Beamten auf Zeit und hinzugezogene Gemeindebedienstete teilnehmen.</p> <p>(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen, sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen nicht durch Beifallsbekundungen, Missfallensäußerungen o.ä. den Sitzungsablauf stören.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an den Ratssitzungen</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. Sie haben den Stadtratsvorsitzenden in einem solchen Falle über die Verhinderung unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen im Sitzungsraum in eine Anwesenheitsliste ein. Vor dem Verlassen des Sitzungssaals während der Sitzung, haben sie sich abzumelden.</p> <p>(3) Die Beamten auf Zeit nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Sie sind verpflichtet, dem Rat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.</p> <p>Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.</p> <p>(3) Zuhörer sind - außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p> <p>(4) Durch Beschluss des Stadtrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.</p> <p>(5) In nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten b) Grundstücksangelegenheiten c) Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis und Bankgeheimnis unterliegen d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen e) Vergabeentscheidungen f) Ausübung des Vorkaufrechts g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, sachlich erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist. <p>(6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder</p>	<p>Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.</p> <p>Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Stellvertreter ab.</p> <p>(2.) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p style="text-align: center;">I. Öffentlicher Teil der Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1.) Eröffnung der Sitzung, (2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, (3.) Feststellung der Beschlussfähigkeit, (4.) Genehmigung der Niederschrift im und ggf. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift, (5.) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung; ggf. Erweiterung der Tagesordnung, (6.) Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten in der Stadt und über die Ausführung gefasster Beschlüsse. (7.) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, (8.) Fragestunde für die Einwohner, (9.) Anfrage von Stadträten, (10.) Behandlung der Tagesordnungspunkte. <p style="text-align: center;">II. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> (1.) Behandlung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, (2.) Anfragen der Stadträte, (3.) Schließung der Sitzung. <p style="text-align: center;">§ 7</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Stadtratsvorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Hierzu stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder fest. Sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, liegt Beschlussfähigkeit vor. Gleiches gilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner die Verletzung von Vorschriften über die Einberufung rügt.</p> <p>(2) Fortan gilt der Stadtrat als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht (§ 53 Abs. 1 S. 2 GO).</p> <p>(3) Wird nach Zurückstellen wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtrat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 53 Abs. 2 GO).</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Änderung der Tagesordnung</p> <p>(1) Über die Absetzung von Tagesordnungspunkten befindet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.</p> <p>(2) Über Anträge auf Änderung der Reihenfolge, Teilung und Verbindung sowie Verweisung in den nichtöffentlichen Teil entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(3) Die so geänderte Tagesordnung genehmigt der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.</p> <p>Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden.</p> <p>(2) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.</p> <p>(4) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig zu Wort, so bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(6) Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder dem Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht</p>	<p style="text-align: center;">Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde</p> <p>(1.) Jedes Mitglied, jede Fraktion, jeder Ausschuss des Stadtrates ist berechtigt, Anträge einzubringen und im Rahmen des § 44 Abs. 6 GO LSA Anfragen zu stellen.</p> <p>(2.) Anträge müssen mindestens 12 Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Stadtratsvorsitzenden eingegangen sein.</p> <p>(3.) Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Es dürfen zwei Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage gestellt werden. Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu 30 Minuten zur Verfügung. Die Dauer der Zeit für die Anfragen der Stadträte kann im Bedarfsfall auf Antrag verlängert werden.</p> <p>(4.) Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmtes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (aktuelle Stunde). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum fünften Tage vor der Ratssitzung beim Stadtratsvorsitzenden zu stellen. Für jede Ratssitzung kann nur je ein Thema für eine Aussprache beantragt werden. Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit für den einzelnen Wortbeitrag beträgt 5 Minuten. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1.) Vor der Beratung über Beschlussvorlagen soll durch den Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten die jeweilige Vorlage erläutert bzw. begründet werden. Bei Anträgen ist dem Antragsteller bzw. einem von ihm beauftragten Stadtrat gleichermaßen die Möglichkeit zur Begründung bzw. zur Erläuterung einzuräumen. Erst danach sind Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung,</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigung des Protokolls</p> <p>Anschließend wird die Genehmigung des Protokolls der letzten Stadtratssitzung(en) aufgerufen. Über Einwendungen gegen das Protokoll und Änderungswünsche entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Berichte des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Sodann gibt der Oberbürgermeister die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(2) Darüber hinaus informiert der Oberbürgermeister über wesentliche Angelegenheiten der Stadt (§ 62 Abs. 2 GO) sowie über die Ausführung gefasster Beschlüsse. Hierzu sind kurze Nachfragen der Stadträte zulässig. Die Dauer dieses Tagesordnungspunktes darf 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>3. Abwicklung der Tagesordnungspunkte</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Beratung der Tagesordnungspunkte</p> <p>In der Folge ruft der Vorsitzende die Tagesordnungspunkte im einzelnen auf und stellt hierzu vorliegende Anträge zur Abstimmung.</p> <p>Bei Informationsvorlagen findet eine Debatte nicht statt. Anfragen und Anregungen zum Inhalt der Vorlage sind zulässig.</p>	<p>möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Sitzungsverlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.</p> <p>Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz solange an seinen Stellvertreter ab.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <p>I. Öffentlicher Teil der Sitzung</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung</p> <p>b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Anwesenheit der Stadträte sowie Bekanntgabe der vorliegenden Entschuldigungen</p> <p>c) Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>d) Feststellung der Tagesordnung ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung</p> <p>e) Feststellung der Niederschrift der letzten Sitzung des Stadtrates</p> <p>f) Bekanntgabe und Begründung von Eilentscheidungen des Bürgermeisters</p> <p>g) Bekanntgabe der von beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse</p> <p>h) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse</p>	<p>Verweisung oder Vertagung zulässig. Dann fordert der Vorsitzende des Stadtrates zur Wortmeldung auf. Er erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der durch Handaufhebung angezeigten Wortmeldungen.</p> <p>(2.) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zum Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Angaben.</p> <p>(3.) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>(4.) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort in derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Dem Oberbürgermeister bzw. einem durch ihn benannten Vertreter ist jederzeit auf sein Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>(5.) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für Begründungen von Vorlagen höchstens 10 Minuten, für Berichte auf Aufforderung höchstens 5 Minuten, im Übrigen für Stellungnahmen der Fraktionen und Stadträte 5 Minuten, für Anfragen 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert werden.</p> <p>(6.) Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige zu hören. Wird der betreffende Tagesordnungspunkt nicht öffentlich behandelt, so hat der Sachverständige vor der Abstimmung den Sitzungsraum zu verlassen, sofern der Rat dies wünscht.</p> <p>(7.) Bis zum Beginn der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand kann jeder Stadtrat Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 13 Befangenheit von Stadtratsmitgliedern</p> <p>(1) Mitgliedern des Stadtrates, die nach § 31 GO LSA von der Beratung und Beschlussfassung einer Angelegenheit ausgeschlossen sein könnten, haben den möglichen Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlungen dem Stadtratsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung dürfen sie in den Reihen der Zuhörer Platz nehmen.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p>	<p>i) Einwohnerfragestunde j) Anfragen der Stadträte an den Bürgermeister k) Behandlung der Verhandlungsgegenstände</p> <p>II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung a) Feststellung der Niederschrift b) Behandlung der Verhandlungsgegenstände c) Anfragen der Abgeordneten d) Wiederherstellung der Öffentlichkeit e) Bekanntgabe der in Nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse f) Schließung der Sitzung</p> <p>(3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dort festgelegten Reihen-folge zur Beratung und Abstimmung.</p>	<p>Verhandlungsgegenstand stellen. Die Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusstext enthalten und dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Sachanträge</p> <p>(1) Dem Antragsteller ist zunächst Gelegenheit zur Begründung seines Antrages zu geben.</p> <p>(2) Nach Begründung des An-trages nimmt erforderlichenfalls der für die Angelegenheit zuständige Ausschuss durch seinen Sprecher zu dein Antrag Stellung, sofern er nicht selbst Antragsteller ist. Sodann ist den Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, anschließend den einzelnen Ratsmitgliedern.</p> <p>(3) Jeder Antrag kann vom Antragsteller zurückgezogen werden, solange noch nicht über ihn abgestimmt wurde; doch kann er von jedem Antragsberechtigten (§ 2 Abs. 1a-d) wieder aufgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, ggf. nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 der GO LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen (Mitwirkungsverbot).</p> <p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort sollte dem Stadtrat nur zweimal zur gleichen Sache erteilt werden. Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1.) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schluss der Aussprache und Abstimmung. b) Abschluss der Rednerliste, c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister im Rahmen der Zuständigkeitsordnung, d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, e) Begrenzung der Redezeit, f) Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung, g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) Übergang zur Tagesordnung, i) Erteilung des Rederechts an Sachverständige und/oder Sachkundige. <p>(2.) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>(3.) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.</p> <p>Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.</p> <p>Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Änderungs- und Zusatzanträge</p> <p>Änderungs- und Zusatzanträ-ge können in der Sitzung gestellt werden und müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Sie</p>	<p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort sollte dem Stadtrat nur zweimal zur gleichen Sache erteilt werden. Der</p>	<p>(4.) Bei dem Antrag „Schluss der Aussprache“ gibt der Vorsitzende des Stadtrates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem</p>

<p>müssen dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Stadtrat über den Antrag entscheidet. Satz 1 gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die eine Information ohne Entscheidungsvorschlag zum Inhalt haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt.</p> <p>Über Geschäftsordnungsanträge ist vorab zu befinden.</p> <p>(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf</p> <p>a) Schluss der Rednerliste oder der Debatte,</p> <p>b) Anhörung von Sachverständigen in einem Ausschuss,</p> <p>c) namentliche Abstimmung,</p> <p>d) Verweisung in einen Ausschuss,</p> <p>e) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</p> <p>f) Verweisung in den nichtöffentlichen Teil,</p> <p>g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,</p> <p>h) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.</p> <p>(3) Anträge nach Abs. 2a) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.</p>	<p>Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihe der Wortmeldungen bei gleichzeitiger Wortmeldung und in Zweifelsfällen nach seinem Ermessen.</p> <p>Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen.</p> <p>Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.</p> <p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich am Mikrofon oder vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat und nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.</p> <p>Die Redezeit beträgt längstens 5 Minuten. Bei besonders wichtigen Beschlussvorlagen kann der Stadtrat eine längere Redezeit festlegen.</p> <p>(5) Während der Beratung sind nur folgende Anträge zulässig:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung b) Zusatz- und Änderungsanträge c) Antrag auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:</p> <p>a) Schluss der Aussprache</p>	<p>Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen diesen Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Persönliche Bemerkungen</p> <p>(1.) Zu Persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt.</p> <p>(2.) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen und eigene Ausführungen richtig stellen.</p> <p>(3.) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 5 Minuten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmung</p> <p>(1.) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.</p> <p>(2.) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte offen abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.</p> <p>(3.) Stehen mehr Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung, 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
--	--	---

<p>(4) Darüber hinaus kann jede Fraktion oder jedes Ratsmitglied in der Sitzung mündlich als Antrag zur Geschäftsordnung beantragen, dass der Rat sich mit einem bestimmten Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag nicht befasst (Antrag auf Nichtbefassung); der Antrag ist schriftlich nachzureichen. Der Nichtbefassungs-beschluss bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der anwe-senden Stimmberechtigten.</p> <p>(5) Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung zu Geschäftsordnungsanträgen sind unzulässig.</p> <p>(6) Einem Antrag auf Unterbrechung ist durch den Stadtrat stattzugeben, wenn der Stadtratsvorsitzende oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Die Dauer der Unterbrechung soll 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Redeordnung</p> <p>(1) Der Stadtratsvorsitzende erteilt das Wort. Er bestimmt die Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldung, die in einer Rednerliste erfasst werden.</p> <p>(2) Auf Verlangen ist den Beamten auf Zeit zu in Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Hält es der Oberbürgermeister für erforderlich, dass ein Bediensteter, der Leiter eines Eigenbetriebes oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft privaten Rechts, an der die Stadt Dessau die Mehrheit der Anteile hält, einen Sachverhalt erläutert, so ist diesem das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Will der Stadtratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat sein Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.</p> <p>(4) Außerhalb der Rednerliste wird das Wort nur zu Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt oder dann, wenn die Stellungnahme des Oberbürgermeisters erforderlich ist.</p>	<p>b) Schluss der Rednerliste c) Verweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit h) Übergang zur Tagesordnung j) Erteilung des Rederechts an Sachverständige und/oder Sachkundige</p> <p>(2) Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>(3) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher mitten im Satz unterbrochen werden.</p> <p>Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.</p> <p>Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p> <p>(4) Bei dem Antrag auf "Schluss der Aussprache" gibt der Vorsitzende des Stadtrates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen diesen Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Persönliche Bemerkungen</p>	<p>3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,</p> <p>4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.</p> <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p> <p>(4.) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.</p> <p>(5.) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftliche innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p> <p>(6.) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates.</p> <p>(7.) Das Abschlussergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Wahlen</p> <p>(1.) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen</p>
--	---	---

<p>(5) Jedes Ratsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. In einem solchen Falle wird zunächst die Rednerliste verlesen, dann kann dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung gegeben werden. Gegen den Antrag darf nur ein Redner eine kurze Erwiderung halten. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, kann nur noch dem Einbringer des Sachantrages das Schlusswort erteilt werden.</p> <p>(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung erteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Redezeit</p> <p>(1) Die höchstzulässige Redezeit beträgt für Begründungen von Vorlagen 10 Minuten, für Berichte auf Aufforderung 15 Minuten, für Stellungnahmen der Fraktionen und Stadträte 5 Minuten, für Anfragen 3 Minuten.</p> <p>Verlängerte Redezeit kann durch Beschluss des Stadtrates oder in begründeten Fällen, auf vorherigen Antrag durch das Präsidium genehmigt werden.</p> <p>(2) Bei der Einbringung des Haushaltsplanes dürfen der Oberbürgermeister und der für Finanzen zuständige Beigeordnete je einmal für 30 Minuten sprechen. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltplan darf jeder Sprecher einer Fraktion einmal bis zu 20 Minuten sprechen; dies gilt gleichermaßen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung und die darauf bezüglichen Wortmeldungen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>(4) Für Nichtbefassungsanträge beträgt die Redezeit drei Minuten. Zu Nichtbefassungsanträgen darf außer dem Antragsteller nur ein Ratsmitglied jeder Fraktion für längstens drei Minuten sprechen.</p>	<p>(1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt.</p> <p>(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen und eigene Ausführungen richtig stellen.</p> <p>(3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens 5 Minuten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.</p> <p>(2) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen bzw. Erheben der Stimmkarte offen abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge zur Geschäftsordnung 2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen 3. Weitergehende Anträge; als weitergehend sind 	<p>gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2.) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden durch den Vorsitzenden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(3.) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.</p> <p>(4.) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf Stimmen abgebende Personen zu vermeiden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(5.) Gewählt ist die Person, für die die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadträte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem auch neue Bewerber teilnehmen können. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.</p> <p style="padding-left: 40px;">Steht nur eine Person zu Wahl, findet für den Fall, dass die Person nicht die Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält, ein zweiter Wahlgang statt, an dem neue Bewerber teilnehmen können. Sofern es nur auf den auf eine Person beschränkten Wahlvorschlag verbleibt, ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.</p> <p>(6.) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt.</p> <p style="text-align: right;">§ 13</p>
---	--	---

<p>4. Beschlussfassung</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung erfolgt die Abstimmung.</p> <p>(2) Anträge und Änderungsanträge sind vor der Abstimmung zu verlesen. Sofern kein Stadtrat widerspricht, kann auf die Verlesung von Hauptanträgen verzichtet werden.</p> <p>(3) Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.</p> <p>(4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Nach der Abstimmung gibt der Stadtratsvorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>	<p>solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben.</p> <p>4. Früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziffer 1-3 fällt.</p> <p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.</p> <p>Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(5) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem von ihm Beauftragten zu zählen.</p> <p>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p> <p>(6) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.</p>	<p style="text-align: center;">Unterbrechung, Übertragung und Vertagung</p> <p>(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird.</p> <p>Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2.) Der Stadtrat kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen, 2. Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Oberbürgermeister zurückverweisen, 3. die Beratung über Einzelpunkte der Tagesordnung vertagen oder 4. die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen. <p>(3.) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Abstimmungsreihenfolge</p> <p>(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung einem Antrag auf Schluss der Debatte sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung vor. Ein Antrag auf Verweisung geht einem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf geheime Abstimmung geht einem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.</p> <p>(2) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird zunächst über den weitestgehenden Antrag befunden; im übrigen geht ein früher gestellter einem späteren vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt.</p> <p>(2) Für Wahlen im Stadtrat gilt:</p> <p>Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen</p>	<p>(4.) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertragungs- oder Schlussantrag stellen.</p> <p>(5.) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht</p>

<p>(3) Bei Vorliegen mehrerer Änderungsanträge wird zunächst über den weitestgehenden Änderungsantrag beschlossen. Nach Abarbeitung der Änderungsanträge ist der Ursprungsantrag in der Fassung vorliegender Änderungs- oder Zusatzanträge zur Abstimmung zu stellen.</p> <p>(4) Ist die Reihenfolge ungewiss oder zweifelhaft, gilt die Beurteilung des Stadtratsvorsitzenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Abstimmungsform</p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Stadtratsvorsitzenden zweifelhaft, so werden die Stimmen ausgezählt.</p> <p>(2) Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, so kann das Präsidium erneut abstimmen lassen; die Zweifel sind zu begründen.</p> <p>(3) Eine Entscheidung über die namentliche Abstimmung trifft der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Bei der namentlichen Abstimmung werden die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen, um die Abstimmungsfrage zu beantworten. Die Stimmenabgabe wird durch den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Wahlen</p>	<p>werden durch den Vorsitzenden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(4) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.</p> <p>(5) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.</p> <p>Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(6) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Stadträte zu erfolgen. Gewählt ist die Person, für die die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadträte gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so</p> <p>findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.</p> <p>Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zu ziehen hat.</p> <p>(7) Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt.</p>	<p>anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. Sofern dieses Verfahren nicht zur Anwendung kommt, sind restliche Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle abzuwickeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Protokollführung</p> <p>Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters einen oder mehrere Beamte oder Angestellte zum Protokollführer bzw. zu Protokollführern.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1.) Über den Inhalt des § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) Vermerk darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen und Wahlen diese Stadträte teilgenommen haben, d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
<p>(1) Wahlen werden geheim vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p> <p>(2) Zur Durchführung von Wahlen sollen in ausreichender Anzahl Stimmzettel vorbereitet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anfragen</p> <p>(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen über jede den Stadtrat angehende Angelegenheit vor oder in der Sitzung des Stadtrates einzubringen.</p>	

<p>Im übrigen können Personen zur Auswertung der Stimmzettel bestimmt werden.</p> <p>(3) Nehmen Stadträte trotz dreifacher namentlicher Aufforderung ihren Stimmzettel nicht in Empfang, verlieren sie ihr Wahlrecht bei dieser Wahl.</p> <p>(4) Bei nur einem Bewerber muss der Stimmzettel mit ja, nein oder Enthaltung gekennzeichnet sein.</p> <p>(5) Bei mehreren Bewerbern ist auf den Stimmzettel der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Stimmzettel, die nur auf ja oder nein lauten, sind ungültig.</p> <p>(6) Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung; Stimmzettel, die weitere Zusätze enthalten, sind ungültig.</p> <p>(7) Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Stadtratsmitglieder, so findet ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p>(8) Im zweiten Wahlgang, an dem auch neue Bewerber teilnehmen können, ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los.</p> <p>(9) Sind durch Wahlen mehrere gleichartige ehrenamtliche Positionen zu besetzen wird eine Sammelwahl durchgeführt, sofern nicht gesetzlich eine andere Bestimmung getroffen ist.</p> <p>Hierzu hat in beiden Wahlgängen jedes Mitglied des Stadtrates so viele Stimmen zu vergeben, wie Stellen zu besetzen sind; allerdings darf keinem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben werden. Im ersten Wahlgang ist wählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stadtratsmitglieder auf sich vereinigen kann. Sind hiernach noch Stellen zu besetzen, so findet ein 2. Wahlgang statt, in dem die Bewerber gewählt sind,</p>	<p>(2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet.</p> <p>(3) Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage ist die Antwort den Fraktionen mitzuteilen.</p> <p>(4) Anfragen können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Anhörungen</p> <p>Die Geschäftsführer der Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, können zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von mehr als die Hälfte der anwesenden Stadträte gefasst wird.</p> <p>Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p>f) Eingaben und Anfragen, g) de Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, h) Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung, wie Abstimmungsergebnisse, Verweisungen und Vertagungen.</p> <p>(2.) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.</p> <p>(3.) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4.) Die Niederschrift ist allen Stadträten und dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Sie muss vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Protokollführer unterzeichnet werden.</p> <p>(5.) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.</p> <p>Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p> <p>Eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.</p> <p>(6.) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.</p> <p>Aufzeichnungen auf Tonträgern sind nur für die Niederschrift zulässig.</p>
---	--	--

<p>auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(10) Nach der Auszählung gibt der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.</p> <p>5. Anfragen, Fragestunde, aktuelle Stunde</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Anfragen von Ratsmitgliedern an die Verwaltung</p> <p>(1) Anfragen von Fraktionen und einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Oberbürgermeister und die Beigeordneten sollen zwecks Vorbereitung schriftlich eingereicht werden, sie können jedoch auch mündlich innerhalb der Tagesordnungspunkte „Anfragen“ gestellt werden.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.</p> <p>(3) Es dürfen zwei Zusatzfragen zum Gegenstand der Anfrage gestellt werden. Eine Aussprache sowie ein Antrag zur Sache ist nicht zulässig.</p> <p>(4) Anfragen der Fraktionen werden vor den Anfragen der einzelnen Ratsmitglieder, im übrigen der Reihenfolge ihres Einganges nach behandelt. Mehrere Anfragen zur selben Sache können gemeinsam beantwortet werden.</p> <p>(5) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten zur Verfügung. Die Dauer der Zeit die Anfragen der Stadträte kann im Bedarfsfall auf Antrag verlängert werden. Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden in der nächsten Stadtratssitzung oder auf schriftlichem Wege beantwortet.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einwohnerfragestunde</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann:</p> <p>a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen.</p> <p>b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen.</p> <p>c) die Tagesordnungspunkte durch Entscheidung in der Sache abschließen.</p> <p>d) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an die Verwaltung zurückverweisen.</p> <p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.</p> <p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p> <p>(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.</p> <p>Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;">16</p> <p style="text-align: center;">Protokollführer</p>	<p>(7.) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist den Einwohnern zu gestatten.</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Änderung und Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates</p> <p>(1.) Der Stadtrat kann einen von ihm gefassten Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.</p> <p>(2.) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.</p> <p>(3.) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1.) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlung im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2.) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen.</p> <p>Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.</p>
--	--	---

<p>(1) Der Stadtratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge bei Erteilung des Wortes.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Aktuelle Stunde</p> <p>(1) Auf Antrag einer Fraktion findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache statt (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 5. Tag vor der Ratssitzung beim Stadtratsvorsitzenden zu stellen.</p> <p>(2) Für jede Ratssitzung kann von den Fraktionen nur je ein Thema für die Aussprache beantragt werden.</p> <p>(3) Anträge auf aktuelle Stunden werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei dem Stadtratsvorsitzenden verhandelt.</p> <p>(4) Die Dauer der Aussprache soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei mehreren Aktuellen Stunden soll die Gesamtdauer der Aussprache 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(5) Die Redezeit beträgt für den einzelnen Wortbeitrag fünf Minuten.</p> <p>(6) Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Abstimmungen finden nicht statt.</p> <p>6. Ordnungsbestimmungen</p>	<p>Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt, auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs.1 der GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift Folgendes enthalten:</p> <p>a) Beginn und Ende der Sitzung; sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen</p> <p>b) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates</p> <p>c) Vermerk darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen und Wahlen diese Stadträte teilgenommen haben.</p> <p>d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung</p> <p>e) Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>f) Eingaben und Anfragen</p> <p>g) die Angabe, ob die Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat</p> <p>h) Feststellung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung</p> <p>i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung wie Abstimmungsergebnisse; Verweisungen oder Vertagungen</p>	<p>(3.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, „Zur Sache“ verweisen.</p> <p>Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch den Zuruf „Zur Sache“ hinweisen.</p> <p>(4.) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.</p> <p>(5.) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(6.) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(7.) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Aufforderung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.</p> <p>Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 4 Sitzungen ausschließen.</p> <p>(8.) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder für die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben.</p> <p>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Der Stadtratsvorsitzende hat einen Redner, der vom Thema abschweift, auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Er kann einen Redner, der ohne Worterteilung das Wort ergreift oder die vorgeschriebene Redezeit trotz Mahnung überzieht oder sonst die Ordnung stört, zur Ordnung rufen. Im</p>		

<p>wiederholten Falle kann er ihm das Wort entziehen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten zur Ordnung rufen. Setzt das Ratsmitglied das ordnungswidrige Verhalten fort, so ist es durch den Stadtrat von der Sitzung auszuschließen.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mit-glieder auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.</p> <p>(4) Der Stadtratsvorsitzende kann Zuhörer, die die Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Im wiederholten Falle kann er sie von der Sitzung ausschließen.</p> <p>7. Sonstiges</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende bestellt hierzu im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Angestellten oder Beamten der Stadtverwaltung zum Protokollführer. Eine Tonbandaufzeichnung ist zulässig.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung sowie einer etwaigen Sitzungsunterbrechung, - die Namen der Teilnehmer sowie die der fehlenden Mit-glieder des Stadtrats, - die Feststellung der Ord-nungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlussfähigkeit, 	<p>(2) Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass seine Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(4) Die Niederschrift ist allen Stadträten und dem Bürgermeister zuzuleiten. Sie muss vom Vorsitzenden des Stadtrates und vom Protokollführer unterzeichnet werden.</p> <p>(5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.</p> <p>Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p> <p>Eine erneute Beratung oder sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.</p> <p>(6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.</p> <p>Aufzeichnungen auf Tonträger sind nur für die Niederschrift zulässig.</p> <p>(7) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist den Einwohnern zu gestatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1.) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.</p> <p>(2.) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.</p> <p>(3.) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Fraktionen</p> <p>(1.) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2.) Die Stärke der Fraktion wird nach der Zahl der Mitglieder bestimmt. Sie muss aber mindestens aus 2 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.</p> <p>(3.) Dem Vorsitzenden des Stadtrates ist von der Fraktionsbildung schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der</p>
--	--	---

<p>- die Genehmigung der Sitzungsniederschrift einer vorausgegangenen Sitzung,</p> <p>- die Namen der Mitglieder, die nach § 31 GO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitgewirkt haben,</p> <p>- die Tagesordnung und die behandelten Beratungsgegenstände sowie die Angabe, inwieweit diese öffentlich oder nichtöffentlich verhandelt wurden,</p> <p>- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,</p> <p>- die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen,</p> <p>- alle wesentlichen Inhalte der Sitzung.</p> <p>(3) Die gefassten Beschlüsse sind bis zum Ende der Sitzung schriftlich festzuhalten.</p> <p>(4) Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind, wird ein gesondertes Protokoll geführt.</p> <p>(5) Auf Verlangen eines Ratsmitglied - jedoch nicht bei geheimer Stimmabgabe - ist dessen Abstimmungsverhalten zu protokollieren.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist von dem Stadtratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Stadträten und dem Oberbürgermeister zuzuleiten und dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Ratsversammlung vor Ablauf der Wahlperiode, beschließt der Hauptausschuss.</p> <p>(7) Die Unterlagen des Protokollführers (Stenogramm, Tonträger) sind bis zur Genehmigung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat kann einen von ihm gefassten Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.</p> <p>(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.</p> <p>(3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen.</p> <p>Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.</p>	<p>Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muss weiterhin die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.</p> <p>(4.) Veränderungen zu Abs. 3 sind dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1.) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p> <p>(2.) Ausschüsse können dem Stadtrat Empfehlungen geben.</p> <p>(3.) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung auf.</p> <p>Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.</p> <p>(4.) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:</p>
--	---	---

<p>Protokolls aufzubewahren und nach fünf Jahren ordnungsgemäß zu vernichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Dauer der Ratssitzung</p> <p>Nach 22.00 Uhr wird kein Tagesordnungspunkt mehr aufgerufen. Nach Abschluss des gerade behandelten Tagesordnungspunktes ist die Sitzung zu vertagen. Die nicht behandelten Gegenstände werden in der nächsten Sitzung vorab behandelt.</p> <p>II. Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Bildung und Auflösung von Fraktionen</p> <p>(1) Ratsmitglieder können sich für die Dauer ihrer Amtszeit zu Fraktionen (§ 43 GO) zusammenschließen, die aus mindestens zwei Stadträten bestehen müssen. Ein Stadtrat kann gleichzeitig nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Dem Stadtratsvorsitzenden sind unverzüglich nach Bildung einer Fraktion folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:</p> <p>Gründung und Bezeichnung, Namensliste der Mitglieder, Vorsitz und Stellvertreter sowie (ggf.) Sprecher, Anschrift der Geschäftsstelle. Entsprechendes gilt bei Veränderung und Auflösung einer Fraktion.</p> <p>III. Ausschüsse</p> <p>1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Allgemeine Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Soweit im Folgenden nicht abweichend geregelt, gelten die Vorschriften über das Verfahren im Stadtrat auch in den Ausschüssen sinngemäß. Dies gilt</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt "Zur Sache" verweisen.</p> <p>Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch den Zuruf „Zur Sache“ hinweisen.</p> <p>(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(6) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs.1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p> <p>(7) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Aufforderung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.</p> <p>Bei wiederholten Verstößen kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 4 Sitzungen ausschließen.</p> <p>(8) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder für die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben.</p> <p>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p>a) Mitteilungen, b) Beantwortung von Fragen, c) Anregungen,</p> <p>(5.) Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Ausschusses auszureichen.</p> <p>(6.) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, besteht die Möglichkeit, einen Vertreter mit beschließender Stimme aus seiner Fraktion zu entsenden.</p> <p>Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.</p> <p>(7.) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p> <p>(8.) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und/oder Sachkundige gemäß § 9 Abs. 1 j) dieser Geschäftsordnung zu hören.</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Ortschaftsrecht</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ortschaftsrecht</p> <p>Soweit nicht gesetzlich Abweichendes bestimmt ist, finden im Übrigen für die Ortschaftsräte die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p>
---	--	---

<p>auch für Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, soweit besondere gesetzliche Vorschriften über das Verfahren nicht bestehen.</p> <p>(2) Für jedes dem Rat angehörende Mitglied eines Ausschusses sollen die Fraktionen ungeachtet des § 46 Abs. 4 GO LSA einen ersten Vertreter bestimmen.</p> <p>(3) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat er einen Vertreter zu verständigen und ihm die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.</p> <p>(4) An allen Ausschusssitzungen hat der zuständige Beamte auf Zeit teilzunehmen. Jeder Stadtrat ist berechtigt, an der Sitzung der Ausschüsse - auch im nichtöffentlichen Teil - als Zuhörer teilzunehmen. Einen Anspruch auf Entschädigung erwirbt er jedoch nicht.</p> <p>(5) Die Ausschüsse verhandeln im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.</p> <p>(6) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und Ausschussmitgliedern übersandt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Einberufung und Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Ausschüsse werden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie sind von dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens am achten Tag vor der Sitzung einzuberufen.</p> <p>(2) In Notfällen kann eine Einberufung ohne Form fristlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen.</p> <p>(3) Der Ausschussvorsitzende hat eine</p>	<p style="text-align: center;">Störende Unruhe- Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.</p> <p>(2) Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Vorsitzendenstuhl. Hiermit wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.</p> <p>(3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Stärke der Fraktion wird nach der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Sie muss aber mindestens aus 2 Mitgliedern des Stadtrates bestehen.</p> <p>(3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates ist von der Fraktionsbildung schriftlich Kenntnis zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten.</p> <p>(2) Für die Unterrichtung ist der Oberbürgermeister zuständig.</p> <p>(3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">VI. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Verfahrensweise.</p> <p>Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p>
---	--	---

<p>Ausschusssitzung einzuberufen, wenn er hierzu von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes aufgefordert wird.</p> <p>(4) Ist ein von den Stadtratsmitgliedern gestellter Antrag einem Ausschuss zur Beratung überwiesen, so muss zur Ausschusssitzung das Stadtratsmitglied eingeladen werden, das den Antrag gestellt hat, damit es den Antrag begründen kann.</p> <p>(5) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder alle Mitglieder anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende des Ausschusses stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Anträge in den Ausschüssen</p> <p>(1) Jedes Ausschussmitglied, die Fraktionen und der Oberbürgermeister können verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer geplanten Ausschusssitzung gesetzt wird.</p> <p>(2) Anträge müssen schriftlich gestellt werden; sie müssen mit den erforderlichen Anlagen so rechtzeitig im Büro des Oberbürgermeisters eingegangen sein, dass sie auf die Tagesordnung gesetzt und mit der Einladung zur Sitzung versandt werden können.</p> <p>(3) Anträge und Vorlagen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, können nur in Notfällen Berücksichtigung finden. In diesem Fall setzt der Ausschussvorsitzende diese Beratungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung, wenn er nicht einer außerordentlichen Sitzung nach § 31 Abs. 2 einberuft. § 2 Abs. 5 Satz 2 und § 4 Abs. 4 gelten sinngemäß mit der</p>	<p>Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muss weiterhin die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.</p> <p>(4) Veränderungen zu Abs.3 sind dem Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">III. Abschnitt Verfahren in den Ausschüssen</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Ausschüsse können dem Stadtrat Empfehlungen geben.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Ausschusses stellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung die Tagesordnung auf.</p> <p>Der Vorsitzende des Ausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Protokollführer.</p> <p>(4) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Mitteilungen b) Beantwortung von Fragen</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Fraktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.</p>
--	---	--

<p>Maßgabe, dass die Erweiterung den Mitgliedern des Ausschusses mitzuteilen ist.</p> <p>(4) Änderungs- und Zusatzanträge können in der Sitzung gestellt werden. Sie müssen dem Ausschussvorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen, bevor der Ausschuss über den Antrag entscheidet.</p> <p>(5) In der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung mündlich gestellt werden.</p> <p>(6) Anträge zum Haushaltsplanentwurf, die vom zuständigen Ausschuss oder vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen abgelehnt werden, gelten für den weiteren Gang der Haushaltsberatungen als erledigt. Der Antragsteller kann sie zu den Beratungen im Hauptausschuss oder im Rat erneut einbringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Sitzungsleitung</p> <p>Der Oberbürgermeister oder ein Beamter auf Zeit leitet die Sitzungen der Ausschüsse. Sind beide nicht anwesend oder an der Sitzungsleitung gehindert, so wird die Sitzung von dem aus der Mitte des Ausschusses gewählten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden (Sprecher) geleitet.</p> <p>Der Ausschuss für Rechnungsprüfung wird durch den gewählten Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Vertreter geleitet.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Anhörung in den Ausschüssen</p> <p>(1) Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige, Interessenvertreter oder die von einer Entscheidung des Stadtrates oder des Hauptausschusses unmittelbar betroffenen Personen anzuhören.</p> <p>In dem Beschluss sind die Anzuhörenden nach Person, Organisation oder Gruppe zu benennen und der</p>	<p>c) Protokollkontrolle d) Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse vorzusehen.</p> <p>(5) Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Protokollant zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Ausschusses auszureichen.</p> <p>(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung sind im Amtsblatt bekannt zu geben.</p> <p>(7) Ist ein Ausschussmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, besteht die Möglichkeit, einen Vertreter mit beschließender Stimme aus seiner Fraktion zu entsenden.</p> <p>Die Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist zulässig.</p> <p>(8) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p> <p>(9) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und/oder Sachkundige sowie die Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 1 j) bzw. § 14 dieser Geschäftsordnung zu hören.</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Die Bekanntgabe der Ratsbeschlüsse erfolgt im Amtsblatt. Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird im Amtsblatt eine komplette Beschlussübersicht des Stadtrates veröffentlicht.</p>	
---	---	--

<p>Beratungsgegenstand, zu dem die Anhörung stattfinden soll, zu bezeichnen. Die Anhörung findet frühestens in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.</p> <p>(2) Zu einem Beratungsgegenstand findet grundsätzlich nur eine Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann der Ausschuss eine erneute Anhörung beschließen.</p> <p>(3) Bei der Beratung des Haushaltplanes sowie von Nachträgen zum Haushaltplan finden Anhörungen nicht statt.</p> <p>2. Beschließende Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Hauptausschuss</p> <p>(1) Außer den in der Hauptsatzung zugewiesenen beschließenden Aufgaben wird der Hauptausschuss beratend tätig in Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere des Stellenplanes und der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten, bei grundsätzlichen Strukturfragen, bei Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der Verwaltung, in Satzungsangelegenheiten und anderen Rechtsfragen, in Gleichstellungsfragen, in Angelegenheiten des Amtsmisbrauchs und der Korruption, in Angelegenheiten der Ausländerbehörde und des Ordnungsamtes, in Angelegenheiten des</p>	<p>Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifel über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Verfahrensweise.</p> <p>Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die</p>	
--	---	--

<p>Straßenausbaubeitragsrechts.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss soll in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbei führen.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss</p> <p>Neben den in der Hauptsatzung zugewiesenen beschließenden Aufgaben, wird der Wirtschafts-, Planungs- und Bauausschuss in folgenden Angelegenheiten beratend tätig in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angelegenheiten des Arbeitsmarktes, - Koordination von kommunalen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, - Angelegenheiten der Bauverwaltung, insbesondere der Stadt- und Verkehrsplanung, des Baues und der Unterhaltung städtischer Gebäude, Straßen, Wege, Brücken und der Straßenbeleuchtung. <p>3. Beratende Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Zuständigkeit</p> <p>(1) Den beratenden Ausschüssen sind insbesondere folgende Beratungsgegenstände zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates zugewiesen:</p> <p>1. Umweltausschuss</p> <p>Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere der Reinhaltung der Luft und des Wassers und der Lärmbekämpfung, Angelegenheiten der Grün- und</p>	<p>Geschäftsordnung in der Fassung vom 16.12.2004 außer Kraft.</p>	
---	---	--

<p>Erholungsflächen einschließlich darin liegender Wasserflächen und Forsten, der Friedhöfe und des Kleingartenwesens.</p> <p>2. Gesundheits- und Sozialausschuss</p> <p>Öffentliche Gesundheitspflege, Krankenhäuser, Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe, der Obdachlosigkeit, städtische Heime, Angelegenheiten der Behinderten und Senioren, Angelegenheiten der Ausländer und der Asylbewerber.</p> <p>3. Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Sport und Tourismus</p> <p>Förderung der Kultur, Kunst und Wissenschaft, Theater, Museen, Büchereien und andere kulturelle Einrichtungen, Schul- und Bildungsangelegenheiten einschließlich Volkshochschule und sonstige Volksbildung, Stadtarchiv, Heimatpflege, Städtepartnerschaften, Freizeitangelegenheiten, Angelegenheiten des Sports und der Bäder.</p> <p>4. Ausschuss für Haushalt und Finanzen</p> <p>Grundsätze der Finanz- und Haushaltspolitik, Finanzplanung im Rahmen des Stadtentwicklungsplanes (mittelfristige Finanzplanung), Vorbereitung des Haushaltplanes, Steuerhebesätze, Vergabe von Darlehen, Aufnahme von Krediten, Bürgschaften, Rücklagenpolitik, Grundsätze der Investitionskontrolle, Mitwirkung bei Gebührensatzungen, finanzielle Belange der Wohnungsbauförderung.</p> <p>5. Ausschuss für Rechnungsprüfung</p> <p>Vorbereitung des vom Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Schlussberichts über die Prüfung der Jahresrechnung, Vorberatung der Prüfungsberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Empfehlung zur Entlastung des Oberbürgermeisters und der Leiter der Eigenbetriebe, Vorberatung der</p>		
---	--	--

<p>Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung, Vorberatung der Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung, die Teilnahme an unvermuteten Prüfungen besonders wichtiger Kassen und Lager.</p> <p>6. Besonderer Ausschuss für Billigkeitsentscheidungen</p> <p>nach der Straßenausbaubeitragssatzung</p> <p>Anhörung im Widerspruchsverfahren bei Anträgen auf Billigkeitsentscheidung nach der Straßenausbaubeitragssatzung, soweit zuvor der Antrag von der Verwaltung abgelehnt wurde.</p> <p>(2) Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen werden die Unterabschnitte des Haushaltsentwurfs in den jeweils zuständigen Ausschüssen nur einmal beraten. Die umfassende und abschließende Vorbereitung obliegt dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen.</p> <p>(3) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Öffentlichkeit der Sitzungen beratender Ausschüsse</p> <p>(1) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der beratenden Ausschüsse gilt § 35 entsprechend.</p> <p>(2) Rechnungsprüfungsangelegenheiten, insbesondere die Vorbereitung von Kassen- und Lagerprüfungen sowie der Bericht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Gemeinsame Sitzungen</p> <p>(1) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit gemeinsam beraten, muss jeder</p>		
---	--	--

Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung gehen. Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen.

(2) Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt der Oberbürgermeister.

IV. Ortschaftsräte

§ 41 Allgemeine Bestimmungen

Sofern im folgenden keine besondere Regelung getroffen wurde, sind die für den Stadtrat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 42 Konstituierung

(1) Die Ortschaftsräte wählen in ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlperiode unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ortschaftsratsmitglieder aus ihrer Mitte jeweils den Vorsitzenden, der die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.

(2) Stadtratsmitglieder, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 43 Einberufung

Die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Ortsbürgermeister in entsprechender Anwendung der für die Einberufung des Stadtrates geltenden Bestimmungen.

§ 44

Anhörung

Sofern die Ortschaftsräte gemäß § 87 GO LSA anzuhören sind, veranlasst der Oberbürgermeister die Anhörung.

Anhörung eines Ortschaftsrates gilt als erfolgt, wenn der Ortschaftsrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung dem Ortsbürgermeister Stellung genommen hat.

§ 45

Einwohnerfragestunde und Anhörung

(1) Die Ortschaftsräte können beschließen, einen in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung zeitlich bestimmten Sitzungsabschnitt dazu zu verwenden, die Einwohner in den Ortschaften in Angelegenheiten der Ortschaft zu informieren und von ihnen Informationen entgegenzunehmen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die Rednerliste und die vorgetragenen Anliegen werden protokolliert.

V. Geschäftsordnungskommission

§ 46

Geschäftsordnungskommission

(1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus dem Stadtratsvorsitzenden, seinen Vertretern, dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 47

Aufgaben

Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Stadtrat und in den

Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Stadtratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.

VI. Schlussvorschriften

§ 48

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

**§ 49
In-Kraft-Treten**

(gegenstandslos)

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen jeweils im Amtsblatt der Stadt Dessau (siehe Übersicht S. 2).